

## Information 07.2013, Anlage

---

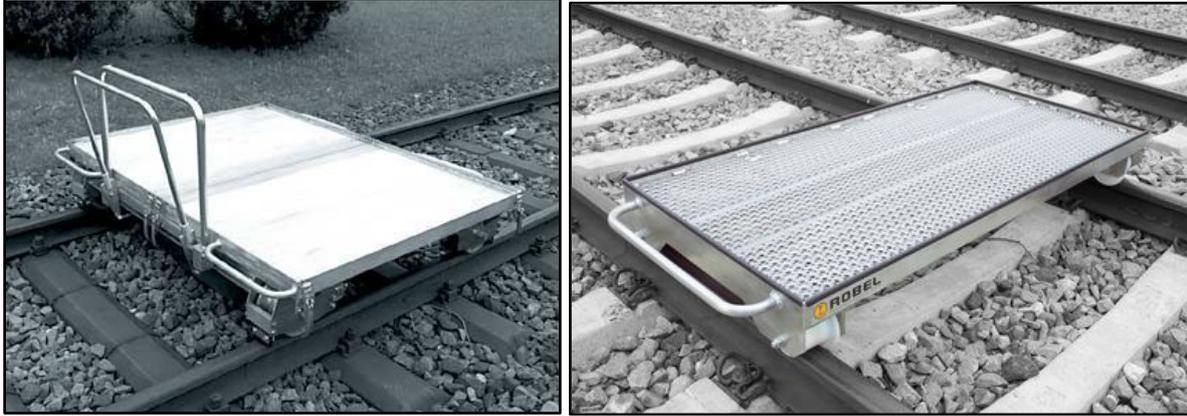
### Gleisfahrbare Geräte - Sofortmaßnahme Fahrzeugtechnik 01/2013

Die **nicht selbstfahrenden, schienengebundenen Geräte** werden in zwei Klassen eingeteilt.

#### 1. Nicht selbstfahrende, schienengebundene Handgeräte

sind Geräte / Maschinen, die konstruiert wurden um von Hand auf Rädern oder Rollen entlang des Gleises bewegt zu werden, z.B.

⇒ **(zerlegbare) Transportplattformen**



⇒ **Leitern**



⇒ **Kleinmaschinen zur Oberbaubearbeitung wie Schienensägen, -schrauber, -schleifer etc.**



Diese nicht selbstfahrenden, schienengebundenen Handgeräte müssen der DIN EN 13977 "Sicherheitsanforderungen an tragbare Maschinen und Rollwagen für Bau und Instandhaltung" entsprechen.

Sie müssen von max. 4 Personen ohne Montagearbeiten inkl. der ggf. vorhandenen Ladung in kurzer Zeit aus dem und in das Gleis zu heben sein. Zu beachten ist z.B. die Zeitvorgabe von max. 5 s Räumzeit für einen möglichen Einsatz in nicht gesperrten Gleisen.

Die erreichbare Räumzeit ist abhängig von der Art des Arbeitseinsatzes.

Der Einsatz der nicht selbstfahrenden, schienengebundenen Handgeräte erfolgt vor allem nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzes.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, z.B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften etc. und die Umsetzung der Vorgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) ist das einsetzende Unternehmen verantwortlich.

Im Rahmen dieser Sofortmaßnahme erfolgt keine eisenbahnbetriebliche Betrachtung.

### 2. Nicht selbstfahrende, nur durch Eisenbahnfahrzeuge zu bewegendende, schienengebundene Geräte

sind Geräte, die für den Transport von Materialien etc. auf der Eisenbahninfrastruktur, angetrieben durch fremde Kraft, konstruiert wurden, z.B.

#### ⇒ Einzelne Lauf- und Transportachsen



#### ⇒ Transporteinheiten, Transportanhänger



### Verantwortlichkeiten und Bedingungen bei Einsatz von nicht selbstfahrenden, nur durch Eisenbahnfahrzeuge zu bewegendenden, schienengebundenen Geräten (nachfolgend vereinfachend nur noch "nicht selbstfahrende Geräte<sup>®</sup>" genannt) auf Baustellen der DB Netz AG

Nach Eisenbahnrecht ist das ausführende (traktionsstellende) EVU für die Abwicklung der Fahrt verantwortlich.

Die DB Netz AG erlaubt den Einsatz von nicht selbstfahrenden Geräten<sup>®</sup> auf Ihren Baustellen nur, wenn alle aufgeführten Bedingungen der Sofortmaßnahme erfüllt wurden.

Von diesen Regeln darf nur abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung der Regeln nachgewiesen ist. Dazu ist gem. § 2 Abs. 2 EBO ein Nachweis gleicher Sicherheit zu führen. Den Nachweis gleicher Sicherheit muss das verantwortliche EVU erbringen, welches diese nicht selbstfahrenden Geräte<sup>®</sup> einsetzen will.

### **Freigabe zum Einsatz**

Vor dem Ersteinsatz benötigen die nicht selbstfahrenden Geräte<sup>®</sup> eine Freigabe zum Einsatz durch die Prüfstelle (Prüfingenieure) der DB Netz AG.

Der Antragsteller hat in eigener Verantwortung die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen einzuhalten.

Die Freigabe zum Einsatz stellt sicher, dass das nicht selbstfahrende Gerät<sup>®</sup> trotz der nicht vorhandenen öffentlich-rechtlichen Abnahme als Eisenbahnfahrzeug, die notwendigen Bauanforderungen für das Fahren und Arbeiten auf Baustellen im Bereich der Infrastruktur der DB Netz AG erfüllt.

Vor Erteilung der Freigabe zum Einsatz (ggf. zeitlich / örtlich / Einsatz spezifisch befristet) kann von der Prüfstelle eine Betriebserprobung gefordert werden.

Wenn erforderlich, kann die Prüfstelle Einsatzkriterien bzw. Einsatzbeschränkungen festlegen.

Die Regelungen aus 931.0003 gelten analog.

### **Betriebliche Behandlung**

Der Einsatz von nicht selbstfahrenden Geräten<sup>®</sup> erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Beta im gesperrten Gleis bzw. in einem zum Baugleis erklärten gesperrten Gleis.

Regelungen zur betrieblichen Behandlung von nicht selbstfahrenden Geräten<sup>®</sup> (Besonderheiten bei Ein- / Aussetzen, Bewegen, Bremsen, Abstellen / Sichern etc.) sind in die Beta Pkt. 5.4 (Regelungen für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen und deren besondere Einsatzbedingungen) aufzunehmen.

Eisenbahnbetrieblich sind die nicht selbstfahrenden Geräte<sup>®</sup> wie Fahrzeuge, => Nebenfahrzeuge ohne Kraftantrieb, => Kleinwagen nach 408.0102 zu behandeln.

Zu beachten sind die sich dadurch aus den Regelwerken ggf. ergebenden Anforderungen an die Gerätetechnik / -ausstattung, z.B. aus 408.0831 Abschn. 1 Abs. 2

*“Bei Rangierfahrten in einem Baugleis müssen sie alle Fahrzeuge an die Hauptluftleitung anschließen und alle brauchbaren Bremsen einschalten. Das erste und das letzte Fahrzeug muss eine wirkende Bremse haben“*

an die Bremsausrüstung.

Bei geschobener Fahrweise darf das an der Spitze laufende, nicht selbstfahrende Gerät<sup>®</sup> nur so beladen werden, dass der Eisenbahnfahrzeugführer den Fahrweg beobachten kann, da aufgrund der Bauweise dieser nicht selbstfahrenden Geräte<sup>®</sup> eine Besetzung der Spitze mit einem Rangierbegleiter nicht möglich ist.

Ansonsten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und einem an der Spitze mitlaufendem Rangierbegleiter rangiert werden.

### **Kuppeln mit einem Eisenbahnfahrzeug**

Es ist der Nachweis des Herstellers bzw. eines anerkannten Sachverständigen erforderlich, dass das nicht selbstfahrende Gerät<sup>®</sup> unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kuppelungshöhen in gekuppelter Verbindung mit bestimmten (Eisenbahn-) Fahrzeugen verwendet werden darf.

Werden Kuppelstangen verwendet, müssen diese geprüft und freigegeben sein.

### **Sicherung abgestellter, nicht selbstfahrender Geräte<sup>®</sup>**

Die abgekuppelten nicht selbstfahrenden Geräte<sup>®</sup> dürfen auf keinen Fall ungesichert im Gleis abgestellt werden.

Beim Abstellen von nicht selbstfahrenden Geräten<sup>®</sup> sind die Vorgaben zum Festlegen / Sichern nach 915.0107 Abschn. 8 (Feststellbremse / Radvorleger oder Hemmschuhe) zu beachten.

## Information 07.2013, Anlage

---

Sollen nicht selbstfahrende Geräte<sup>Ⓞ</sup> für eine längere Zeit (größer 24 h) unbeaufsichtigt abgestellt werden, sind sie auszugleisen.

### Anschriften

Am nicht selbstfahrenden Gerät<sup>Ⓞ</sup> ist ein Schild mit

- Name und Sitz des Gerätebetreibers (in der Regel Antragsteller der Freigabe zum Einsatz)
- Kennzeichnung, z.B. CE-Kennzeichen
- Herstellungsjahr,
- Fabriknummer,
- Angaben zur Bremse,
- Eigengewicht und Höchstzuladung (Traglast),
- Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit von Fahrten mit nicht selbstfahrenden Geräten<sup>Ⓞ</sup> beträgt max. **20 km/h**

gut lesbar anzubringen.

In der Überschrift ist die Klassifizierung *“Nicht selbstfahrendes, nur durch Eisenbahnfahrzeuge zu bewegendes, schienengebundenes Gerät“* anzugeben.

Das Schild ist keine Anchriftentafel im Sinne der Ril 931.0000.

### Eisenbahnspezifische Bauanforderungen, wie z.B.

- Einschränkung der Fahrzeugmaße,
- Entgleisungssicherheit (bei gezogener und geschobener Fahrweise),
- Räder und Radsätze,
- Massenverteilung,
- Erdungsbolzen,
- Standsicherheit,
- Bremsausrüstung, Bremsvermögen, Druckluftbehälter,
- Freiraum für Radvorleger

müssen von den nicht selbstfahrenden Geräten<sup>Ⓞ</sup> erfüllt werden. Die Einhaltung ist durch den Antragsteller im Rahmen der Freigabe zum Einsatz nachzuweisen.

Zudem müssen die Grenzwerte für die Belastungen der Infrastruktur beim Fahren eingehalten werden und die ortsfesten Anlagen der Infrastruktur (z.B. PZB-Gleismagnete, Sensoren, Achszähleinrichtungen, Schienenkontakte, Heißläufer- und Festbremsortungsanlagen etc.) dürfen weder beschädigt noch gestört werden.

Zu diesen Konstruktionsmerkmalen der nicht selbstfahrenden Geräte<sup>Ⓞ</sup> gelten die Regelungen aus 931.0003 als anerkannte Regeln der Technik analog.

### Instandhaltung

Das Instandhaltungskonzept liegt in der Verantwortung des Antragstellers auf Freigabe zum Einsatz.

**Erläuterung**, der unter Ziff. 2 verwendeten Kurzform

nicht selbstfahrende Geräte<sup>®</sup> =

im Text verwendete, vereinfachte Bezeichnung für nicht selbstfahrende, nur durch Eisenbahnfahrzeuge zu bewegendende, schienengebundene Geräte

In Analogie zum Modul 931.0003 "Erteilen der Freigabe zum Einsatz durch die DB Netz AG für selbstfahrende schienengebundene Geräte ohne Abnahme nach § 32 EBO" sollen zu einem späteren Zeitpunkt sowohl die technischen Vorgaben als auch die betrieblichen Einsatzbedingungen von **nicht selbstfahrenden schienengebundenen Geräten** in einem neuen, zusätzlichen Modul der Ril 931 geregelt werden.

